

Anschrift:

Friedhofsträger:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Datum:

Aufforderungsbescheid zur Änderung der Grabgestaltung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit unserem Hinweisschreiben vom _____ haben wir Ihnen aufgezeigt, welche

- Grabstättenflächengestaltungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) nicht gestattet sind,
- Pflegeerfordernisse an Ihrer Grabstätte bestehen.

Wir bitten Sie, bis zum _____ die bemängelten Sachverhalte zu beseitigen beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Bitte sind Sie nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, bis zum _____

- die Grabstätteneinfassungen aus Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen zu entfernen.
- die Grabbedeckung mit Kies und Steinen oder ähnlichen Werkstoffen zu beseitigen.
- Zusatzbeete an den Grabhügeln zu entfernen.
- die aufgestellten Gefäße, die der Würde eines Friedhofes nicht entsprechen, zu beseitigen.
- die Grabstätte mit stehendem Grabmal oder ohne Grabmal von Trittplatten oder von wasserundurchlässigem Material, die über 25 Prozent der Grabgesamtfläche abdecken, zu beräumen.
- die Grabstätte mit liegendem Grabmal von Trittplatten oder von wasserundurchlässigem Material, die über 40 Prozent der Grabgesamtfläche abdecken, zu beräumen.
- Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten auf der belegten Grabstätte zu beseitigen.
- die gärtnerische Pflege der Grabstätte vorzunehmen.

- die gesamte Fläche der Grabstätte von stark wuchernden, abgestorbenen oder verkehrsbehindernden Pflanzen und Gehölzen zu befreien.
- die Grabstätte nach über vier Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch anzulegen.
- die Versackungen auf der Grabstätte zu beseitigen.

Wir beziehen uns dabei auf § 36 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183).

Sollten Sie der Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, setzen wir Sie hiermit davon in Kenntnis, dass gemäß § 36 Abs. 1 bis 4 Friedhofsgesetz der Friedhofsträger die Vornahme der Maßnahme durch sich oder von ihm beauftragte Dritte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten androht und durchführen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt.